

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);
Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Stadtgebiet Würzburg**

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 21.11.2022 für das Stadtgebiet Würzburg angeordnete Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429), ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wird aufgehoben.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Stadtgebiet Würzburg, bei denen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429), ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind dem Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Stadt Würzburg vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 ViehVerkV). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Würzburg, Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Veitshöchheimer Str. 1 b, 97080 Würzburg, Zimmer 104, aus. Sie kann während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Würzburg, den 24.07.2023

Stadt Würzburg

Fachbereich Verbraucherschutz,

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Dr. Pool

Ltd. Veterinärdirektor